

Geschäftszeichen:

LVwG-2015/31/3268-2

Ort, Datum:

Innsbruck, 3.3.2016

Errichtung einer Steinschlichtungsmauer mit Absturzsicherung an der Grenze der Gste */1 und ***/2 KG Z;
Beschwerden der Nachbarn A und des Grundstückseigentümers B**

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Mag. Christian Hengl über die Beschwerden

- des B B, Adresse 1, **** Y, vertreten durch die Rechtsanwälte 1, Adresse, **** X, sowie
- der D und des C A, Adresse 2, **** Y, vertreten durch Rechtsanwalt 2, Adresse, **** W,

gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Y vom 10.11.2015, 131-TS8/15,

zu Recht erkannt:

1. Gemäß § 28 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass der Spruch zu lauten hat wie folgt:

*„Der Baubewilligungsbescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Y vom 8.11.2010, ****, wird aufgehoben.“*

2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) eine **ordentliche Revision** an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) **unzulässig**.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

Mit Baueingabe vom 15.2.2010, bei der Gemeinde Y eingelangt am 22.2.2010, wurde vom Masseverwalter der damaligen Eigentümerin des Gst ***/2 KG Z um die nachträgliche Genehmigung einer Steinschlichtung als Grenzmauer und eines Abstellraumes jeweils im Grenzbereich zu Gst ***/1 KG Z angesucht.

Nach Durchführung einer mündlichen Bauverhandlung am 22.9.2010 wurde diesem Bauvorhaben in weiterer Folge mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Y vom 8.11.2010, ****, die Baubewilligung unter Vorschreibung näher angeführter Auflagen erteilt.

Dagegen wurde von den Nachbarn D und C A, damals vertreten durch Rechtsanwalt 3, fristgerecht eine Berufung eingebracht.

Mit Bescheid des Gemeindevorstandes der Gemeinde Y vom 11.3.2011, ****, wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen.

Der dagegen erhobenen Vorstellung der nunmehrigen Beschwerdeführer A vom 29.3.2011 wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 19.8.2011, ****, Folge gegeben, der angefochtene Bescheid behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an den Gemeindevorstand der Gemeinde Y verwiesen.

Begründend wurde bereits in diesem Bescheid ua ausgeführt, dass dem der gegenständlichen Baubewilligung zugrunde liegende Einreichplan keine Ansicht des Verlaufes des anschließenden Geländes vor und nach der Bauführung sowie keine Schnittdarstellung des verlaufenden Geländes vor und nach der Bauführung zu entnehmen sei. Die Planunterlagen seien daher mangelhaft und könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Vorstellungswerber durch die nachträgliche Baubewilligung in den Abstandsbestimmungen nach § 6 TBO verletzt worden sind.

In weiterer Folge erging eine neuerliche Berufungsentscheidung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Y vom 1.3.2012, ****.

Darin wurde der Berufung der nunmehrigen Beschwerdeführer A Folge gegeben (sic!) und folgende Spruchpunkte 1) und 2) formuliert:

*„1) Die an der Grundstücksgrenze zwischen den Gp. ***/1 und ***/2, KG Z verlaufende Steinschlichtungsmauer, ist inklusive der bestehenden Absturzsicherung in einer maximalen Höhe von 2,00 Meter auszuführen, wobei bei einer Fallhöhe ab 100 cm die Absturzsicherung mindestens eine Höhe von ebenfalls 100 cm, mit einer Absturzsicherung mit Brust- und Mittelwehr, zu betragen hat.*

*2) Das Geländeniveau der Gp. ***/2, KG Z, vor Bauausführung, ist nicht mehr eindeutig feststellbar. Bei der Bemessung der Höhe der Grundstückseinfriedung wird somit das angrenzende Gelände der Gp. ***/1, KG Z (Grundstück A) als Bezugshöhe für die Gesamthöhe der Steinschlichtungsmauer inkl. Absturzsicherung (gesamt 2,00 Meter) festgelegt.“*

Dagegen wurde vom nunmehrigen Eigentümer des Baugrundstückes, B B, vertreten durch die Rechtsanwälte 1, Vorstellung erhoben.

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 22.8.2012, ****, wurde der Vorstellung erneut Folge gegeben, der angefochtene Bescheid behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an den Gemeindevorstand der Gemeinde Y verwiesen wurde.

Begründend wurde in diesem Bescheid im Wesentlichen ausgeführt, dass die Berufungsbehörde dem Auftrag zur Ermittlung des maßgeblichen Geländes nicht nachgekommen sei und ohne Beweisaufnahme das angrenzende Gelände auf Gst ***/1 als Bezugshöhe festgelegt habe und dadurch nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Bauwerber in seinen Rechten verletzt wird.

Am 3.4.2013 erfolgte dann im Gemeindeamt der Gemeinde Y eine Besprechung zur Ermittlung des Urgeländes auf den Gste ***/1 und ***/2, beide KG Z. Wie sich aus dem im Akt einliegenden Aktenvermerk vom 3.4.2013 ergibt, waren bei dieser Besprechung E E (als ehemaliger Eigentümer der Liegenschaft), Bürgermeisterstellvertreter F F, der Bausachverständige Ing. G G sowie der Amtsleiter H H anwesend.

Dabei wurde von E E zu Protokoll gegeben:

*„Die exakte Höhenlage des Gst ***/2 KG Z vor Bauführung kann seinerseits nicht bestätigt werden, da ein Unterschied von +/- 0,5 Metern jedenfalls möglich ist.*

Erinnerlich ist ihm, dass der Bauplatz im Bereich zum Nachbargrundstück (A) ursprünglich auf keinem Punkt tiefer gelegen ist, als die öffentliche Straße. Herr E kann sich noch daran erinnern, dass während der Bauzeit (Bauvorhaben E), Herr A sein Grundstück in diesem Bereich mit Fremdmaterial aufgefüllt hat. In diesem Zuge ist auch das Grundstück des Herrn E in diesem Bereich gering mit aufgefüllt worden.“

Mit Eingabe vom 18.4.2013, bei der Gemeinde Y eingelangt am 19.4.2013, brachten die Beschwerdeführer A einen Devolutionsantrag ein.

Ausgeführt wurde darin, dass mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 22.8.2012, ****, der Gemeindevorstand der Gemeinde Y beauftragt worden sei, innerhalb von sechs Monaten einen Bescheid zur neuerlichen Entscheidung über die Steinschlichtungsmauer zwischen den Grundstücken Adresse 1 und 3 in Y zu erlassen.

Dieser Entscheidungspflicht sei der Gemeindevorstand der Gemeinde Y bis zum heutigen Tag nicht nachgekommen.

Aus diesem Grund wurde daher folgender Antrag gestellt:

*„Die Tiroler Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde mögen den Bescheid **** vom 22.8.2012 aufheben und die Angelegenheit an die nächsthöhere Aufsichtsbehörde verweisen.“*

Weiters ist den Akten (vgl Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde Y vom 2.7.2013) zu entnehmen, dass von der Behörde am 17.4.2014 ein Ortsaugenschein samt Höhemessung durchgeführt wurde und dabei zur Beweissicherung mehrere Fotos der Steinschlichtungsmauer angefertigt wurden. Ein Vermerk über den Ortsaugenschein selbst findet sich nicht im Akt.

Mit demselben Schreiben wurde B B und den Beschwerdeführern A das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht und diesen Gelegenheit gegeben, dazu bis 19.7.2013 Stellung zu nehmen.

Nach Einlangen entsprechender Stellungnahmen wurde in weiterer Folge mit Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Y vom 19.9.2013, ****, *„Der Berufung des ... B B ... gegen den angefochtenen Bescheid der Gemeinde Y vom 1.3.2013, Zl **** ...Folge gegeben“*.

Dagegen brachten die Beschwerdeführer A, nunmehr wiederum vertreten durch Rechtsanwalt 3, fristgerecht Vorstellung ein und brachten zusammengefasst insbesondere auch vor, dass der bekämpfte Bescheid nicht von der zuständigen Behörde erlassen worden sei, da gemäß § 53 Abs 1 TBO Baubehörde II. Instanz der Gemeindevorstand und nicht der Gemeinderat der Gemeinde Y sei. Der bekämpfte Bescheid sei daher bereits aus formalen Gründen nichtig.

Auf Grund Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG wurde über diese Vorstellung, die mit 1.1.2014 als Beschwerde nach § 7 VwGVG zu qualifizieren ist, mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 20.1.2014, LVwG-2014/32/0177-1, entschieden und der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid wegen Unzuständigkeit des Gemeinderates der Gemeinde Y behoben.

In der Begründung des Erkenntnisses wurde ausgesprochen, dass *„soweit der Gemeinderat die vorliegenden Devolutionsanträge der Nachbarn A nicht als unzulässig oder unbegründet abzuweisen hat (vgl § 73 Abs 2 AVG), wird er über die noch nicht entschiedenen Berufungen der Nachbarn A anstelle des Gemeindevorstandes abzusprechen haben.“*

Schließlich brachten die nunmehrigen Beschwerdeführer A mit Schreiben vom 24.7.2014 beim Landesverwaltungsgericht Tirol eine Säumnisbeschwerde ein, welche

zuständigkeitshalber weitergeleitet wurde und am selben Tag noch beim Gemeindeamt der Gemeinde Y eingelangt ist.

Mit Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Y vom 20.8.2014, ****, wurde der Devolutionsantrag von D und C A vom 18.4.2013 als unzulässig zurückgewiesen.

Begründend führte der Gemeinderat der Gemeinde Y im Wesentlichen aus, dass in Bindung an die unangefochtene Entscheidung der Tiroler Landesregierung vom 22.8.2012, ****, vom Gemeindevorstand ein Ermittlungsverfahren zur Feststellung des Urgeländes auf Gste Nr ***/1 und ***/2 vor der Bauführung durchgeführt wurde.

Am 3.4.2013 fand sodann im Gemeindeamt Y eine Besprechung mit E E, dem ehemaligen Grundeigentümer, unter Beisein des nunmehrigen hochbautechnischen Sachverständigen Ing. G G statt. Mit Schreiben vom 2.7.2013 wurde den Parteien die Ergebnisse des ergänzend durchgeführten Ermittlungsverfahrens zum Parteiegehör übermittelt und wurden von allen Parteien dazu Stellungnahmen eingebracht.

Die Berufungsbehörde hatte aufgrund der Vorhaben der Aufsichtsbehörde ein Ermittlungsverfahren besonderer Art durchzuführen und lassen sich die Sachverhalte nicht nur mit Hilfe von Sachverständigen klären. Es sind Stellungnahmen einzuholen, frühere Eigentümer (sofern greifbar) zu befragen, es sind allfällige vorhandene und aussagekräftige Lichtbilder zu erheben, Auswertungen vorzunehmen, alte Akten zu durchforsten und vieles mehr.

Alleine einen Auftrag an einen Sachverständigen zu erteilen und dies zügig zu organisieren, reicht nicht aus, um dem Ermittlungsverfahren der Landesregierung nachzukommen.

Auch aus dem Schreiben der Behörde vom 2.7.2013 ist der Umfang der Ermittlungen zu entnehmen, insbesondere auch der Umstand, dass der Behörde allenfalls wichtige Lichtbilder erst spät übermittelt wurden. Die Behörde war daher auch in erheblichem Maße auf Fremdhilfe angewiesen. Hinzu kommt weiters, dass der Behörde durch die Devolutionswerber selbst erst mit Stellungnahme vom 17.7.2013 neue Unterlagen und Beweismittel vorgelegt wurden, die die Familie A durchaus schon früher hätte vorlegen können.

Aus all diesen Gründen sei aus Sicht des Gemeinderates der Gemeinde Y dem Gemeindevorstand nicht vorzuwerfen, dass die Entscheidungsfrist aus seinem überwiegenden Verschulden abgelaufen sei.

Der fristgerecht dagegen erhobenen Beschwerde der D und des C A wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 25.6.2015, LVwG-2014/36/2943-5, Folge gegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass gegenständlich von einem überwiegenden Verschulden der säumigen Behörde auszugehen war, da von dieser erst mit der Besprechung am 3.4.2013 – und sohin sieben Monate nach Beginn der neuerlichen Entscheidungsfrist – die ersten aktenkundigen Verfahrensschritte gesetzt wurden und die Behörde nicht durch ein schuldhaftes Verhalten der Partei oder durch unüberwindliche Hindernisse von der Entscheidung abgehalten wurde.

Es wäre daher die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde – gegenständlich der Gemeinderat der Gemeinde Y – zu einer inhaltlichen Entscheidung verhalten gewesen.

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Y vom 10.11.2015, ****, wurde der Berufung der D und des C A vom 25.11.2010 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Y vom 8.11.2010, ZI ****, teilweise Folge gegeben und die Auflage Nr 6 im Spruch des angeführten Bescheides wie folgt ergänzt:

*„Die an der Grundstücksgrenze zwischen den Gp. ***/1 und ***/2, KG Z verlaufende Steinschlichtungsmauer, ist inklusive der erforderlichen Absturzsicherung in einer maximalen Gesamthöhe von 2,00 Metern, gemessen vom Urgelände, auszuführen, wobei bei einer Fallhöhe ab 100 cm die Absturzsicherung mindestens eine Höhe von 100 cm, mit einer Absturzsicherung mit Brust- und Mittelwehr, zu betragen hat. Zudem ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Steinschlichtung und das dahinterliegende abfallende Gelände keine Oberflächenwässer auf das Nachbargrundstück ***/1, KG Z, gelangen können.*

*Als Niveau des Urgeländes, von welchem aus die Höhe der Steinschlichtungsmauer inklusive der Absturzsicherung zu bemessen ist, wird aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens das Niveau des bestehenden Geländes entlang der Steinschlichtungsmauer auf Gp. ***/1, KG Z (Grundstück der Fam. A) festgelegt.“*

Gegen diesen Bescheid wurde vom Eigentümer des Baugrundstückes B B sowie von den Nachbarn D und C A fristgerechte Beschwerden eingebracht.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in den Bauakt der belangten Behörde sowie durch Einholung eines Gutachtens des hochbautechnischen Amtssachverständigen Baumeister Ing. I I, Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten, welches mit 17.2.2016 datiert.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte vor dem Hintergrund des § 24 Abs 2 Z 1 zweiter Fall VwGVG abgesehen werden.

II. Rechtliche Erwägungen:

Die TBO 2011 unterscheidet bei den Verfahrensbestimmungen drei Kategorien von Bauvorhaben (§ 21 TBO 2011):

Bewilligungspflichtige und anzeigepflichtige Bauvorhaben und solche Baumaßnahmen, die weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige bedürfen. Sowohl bewilligungs- als auch anzeigepflichtige Bauvorhaben sind bei der Baubehörde in Form eines Bauansuchens (§ 22 TBO 2011) bzw. einer Bauanzeige (§ 23 TBO 2011), mithin in Form eines schriftlichen Antrages einzubringen. Beide Bauverfahren sind sohin sog. antragsbedürftige Verwaltungsakte.

Es wäre daher der Baubehörde nicht erlaubt, ohne einen derartigen Antrag etwa eine Baubewilligung zu erteilen (vgl. die Nachweise bei *Schwaighofer*, *Tiroler Baurecht* (2003), § 21 Rz 1). Ein derartiger Antrag hat einen eindeutigen (verbalen) Inhalt aufzuweisen, der als solcher – unabhängig von den weiteren einem derartigen Ansuchen anzuschließenden und dieses detaillierenden Unterlagen und Plänen – Art und Umfang der beantragten Bewilligung eindeutig erkennen lässt (vgl. etwa VwGH 27.11.1990, 90/04/0185; 15.9.1992, 92/04/0025).

Art und Umfang des Ansuchens sind nämlich entscheidend für den Umfang der behördlichen Entscheidungsbefugnis, zumal die „Sache“ über die eine Behörde im Bauverfahren zu entscheiden hat, durch das Ansuchen/die Anzeige bestimmt wird (vgl. *Hauer*, *Der Nachbar im Baurecht*⁶ (2008) 89f und 195, sowie die vergleichbare reichhaltige Judikatur des VwGH zum gewerblichen Betriebsanlagenrecht in *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, *Kommentar zur Gewerbeordnung 1994*³ (2011) § 77 Rz 4).

Auch im Hinblick auf die den Nachbarn (im Baubewilligungsverfahren) nach § 26 Abs 3 TBO 2011 eingeräumte Berechtigung zur Erhebung von Einwendungen muss ein Antrag einen unmissverständlichen verbalen Inhalt aufweisen.

Bloße Beilagen, wie Pläne oder Listen, lassen mangels eines entsprechenden verbalen Inhalts Gegenstand und Umfang eines Antrages nicht erkennen (VwGH 15.9.1992, 92/04/0025). Die Bedeutung des klaren Inhaltes eines Ansuchens/Antrages liegt auch im Lichte der Judikatur des VwGH zum Verbot des „Umdeutens“ eines Antrages (etwa die eigenmächtige Interpretation der Behörde einer Bauanzeige als Ansuchen um die Erteilung einer Baubewilligung) auf der Hand (vgl. VwGH 13.9.1979, 1901/79; 15.9.1992, 92/04/0113 uva). Der Baubehörde ist es daher auch nicht erlaubt, etwa je nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens einen eindeutigen Antrag (etwa eine Bauanzeige) selbst als Bauansuchen umzudeuten.

Im Gegenstandsfall gilt es in diesem Zusammenhang zwei Problemkreise zu berücksichtigen:

Zunächst ist aus den Planunterlagen ersichtlich, dass mit Bauansuchen vom 15.2.2010 um die Errichtung einer Steinschlichtungsmauer mit einer Höhe von 1,00 m bis 2,80 m auf einer Länge von ca 20 m angesucht wurde.

Ein Baubewilligungsverfahren, das die nachträgliche Bewilligung einer baulichen Anlage zum Gegenstand hat, ist ein Projektgenehmigungsverfahren, in welchem es nicht darauf ankommt, welcher Zustand besteht, sondern darauf, welcher Zustand projektgemäß herbeigeführt werden soll. Danach sind auch im Verfahren zur Erlangung einer nachträglichen Baubewilligung ausschließlich Baubeschreibung und Pläne maßgeblich, nicht aber der tatsächlich errichtete Bau (VwGH 25.9.2007, 2006/06/0242).

Eine Änderung des eingereichten Projekts im Rahmen des nunmehr 6 Jahre durch alle Instanzen geführten Bauverfahrens durch den Bauwerber wurde zu keiner Zeit durchgeführt. Ob die Steinschlichtungsmauer mittlerweile allenfalls anders ausgeführt wurde, ist nach dem zuvor Gesagten völlig unerheblich.

Die nunmehrige Baubewilligung des Gemeinderates der Gemeinde Y vom 10.11.2015 schreibt mit der Ergänzung des Auflagenpunktes 6 vor, dass das Höhenausmaß der Mauer inklusive Absturzsicherung maximal 2,00 m zu betragen hat. Dies bedeutet, dass die Mauer selbst nur eine Höhe von 1,00 m aufweisen darf, da eine aufgesetzte Absturzsicherung in jeden Fall die Mindesthöhe von 1,00 m zu erfüllen hat.

Somit bestehen – wie vom hochbautechnischen Amtssachverständigen in seinem Gutachten vom 17.2.2016, ****, festgestellt – zwischen der beantragten und der genehmigten Steinschlichtungsmauer Höhendifferenzen von bis zu 1,80 m. Der Bewilligungsbescheid vom 10.11.2015 ist somit keinesfalls mit den Antragsunterlagen vom 15.2.2010 in Einklang zu bringen und wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Y über ein völlig anderes Bauprojekt als eingereicht – ein sogenanntes aliud – befunden.

Dieser Umstand wird sehr plastisch dokumentiert durch die Differenz des Wortlautes der Einreichung „Genehmigung einer Steinschlichtung als Grenzmauer und eines Abstellraumes auf Gst ***/2“ zu jenem der Genehmigung „Errichtung einer Steinschlichtungsmauer mit transparenter Absturzsicherung auf Gst ***/2“.

Die Ergänzung des Auflagenpunktes 6 im Bescheid vom 10.11.2015 stellt aus oben beschriebenen Gründen eine wesentliche Projektänderung dar.

Die zweite Problematik des gegenständlichen Bauverfahrens liegt darin, dass sich die Baueinreichung vom 15.2.2010 als völlig mangelhaft darstellt, zumal die Antragsunterlagen – laut den schlüssigen Ausführungen des hochbautechnischen Amtssachverständigen vom 17.2.2016 – für eine Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit zumindest folgende Informationen zu enthalten hätten:

„Der Lageplan hat zu enthalten:

- *die Namen der Eigentümer des Bauplatzes und der an den Bauplatz angrenzenden Grundstücke,*
- *die Höhenverhältnisse des umgebenden Geländes, z. B. durch Verwendung eines Lage- und Höhenplanes.*

Die Ansichten haben zu enthalten:

- *die äußeren Ansichten der baulichen Anlage,*
- *den Verlauf des anschließenden Geländes vor und nach der Bauführung,*
- *die maßgebenden Höhen der Steinschlichtungsmauer.*

Die Schnitte haben zu enthalten:

- *den Verlauf des anschließenden Geländes vor und nach der Bauführung.“*

Vom hochbautechnischen Amtssachverständigen wurde zusammenfassend darauf hingewiesen, dass die gegenständlichen Unterlagen aus hochbautechnischer Sicht als ungeeignet anzusehen sind.

Die Nichtverbesserung der Planunterlagen ist umso unverständlicher, als bereits mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 19.8.2011, ****, auf die Mangelhaftigkeit der vorliegenden

Planunterlagen hingewiesen wurde und die Gemeinde konkret darauf hingewiesen wurde, dass dem der gegenständlichen Baubewilligung zugrunde liegenden Einreichplan keine Ansicht des Verlaufes des anschließenden Geländes vor und nach der Bauführung sowie keine Schnittdarstellung des verlaufenden Geländes vor und nach der Bauführung zu entnehmen sei.

Im fortgesetzten Verfahren wird daher dem Grundstückseigentümer vom Bürgermeister der Gemeinde Y die Überarbeitung und Verbesserung seines Bauansuchens im oben angeführten Sinn aufzutragen sein.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auf die in der Begründung zitierten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes wird verwiesen.

Landesverwaltungsgericht Tirol
Mag. Christian Hengl
(Richter)